

## Informationen der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH (ZUG) zur Fördermaßnahme 4.1.11 Kommunale Wärmeplanung

### Kommunalrichtlinie - Landkreise im Förderschwerpunkt kommunale Wärmeplanung nicht antragsberechtigt

Die Kommunalrichtlinie fördert unter Punkt 4.1.11 die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans durch fachkundige externe Dienstleister:innen. Ausgenommen von dieser Förderung sind Kommunen, die über eine gesetzliche Pflicht zur Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans verpflichtet sind und seit kurzem - Landkreise. Begründet liegt dies laut ZUG darin, dass Landkreise selbst über kein Gebiet verfügen, das Gegenstand einer Wärmeplanung sein könnte. Gleichzeitig nennt das ZUG weitere Unterstützungsleistungen von Landkreisen für ihre Kommunen.

Obwohl in der Kommunalrichtlinie neben den Kommunen noch viele weitere Akteure, wie z.B. Landkreise, antragsberechtigt sind, richtet sich die Fördermaßnahme 4.1.11 Kommunale Wärmeplanung ausschließlich an Kommunen, da nur diese über die erforderlichen Zuständigkeiten und Gebiete für eine KWP verfügen. Die Landkreise selbst sind aus fachlicher Sicht nicht die geeigneten Adressaten der Förderung, da sie über kein Gebiet verfügen, das Gegenstand einer Wärmeplanung sein könnte.

Das heißt aber nicht, dass Landkreise ihre kreisangehörigen Kommunen nicht unterstützen können. Im Gegenteil: Die Unterstützungsleistung des Landkreises richtet sich besonders auf die Steuerung und Koordinierung der Wärmeplanung in den einzelnen Kommunen und ihre Unterstützung. Landkreise können unabhängig von der Förderung ihre kreisangehörigen Kommunen bei der Beantragung und Durchführung von Fördervorhaben unterstützen. Dies sind jedoch keine Maßnahmen, die von der Kommunalrichtlinie für die Wärmeplanung gefördert werden. Insbesondere können ja die Personalaufwände, die durch eine solche Koordination und Unterstützung anfallen, nicht bezuschusst werden, da die Wärmeplanung keine Personalförderung enthält. Da Landkreise keine geförderten Maßnahmen gem. Nr. 4.1.11 der Kommunalrichtlinie durchführen, ist aus Sicht der ZUG eine Förderung des Landkreises über einen kommunalen Zusammenschluss mit seinen Kommunen ebenso nicht möglich. Eine mögliche Förderung von Landkreisen müsste in diesem Fall vollständig an die beteiligten Kommunen weitergeleitet werden und die Weiterleitung von Fördermitteln ist im Breitenprogramm Kommunalrichtlinie nicht vorgesehen.

Entsprechend sind die kreisangehörigen Kommunen die Antragstellenden und späteren Zuwendungsempfänger und nicht der Landkreis. Wie könnte das praktisch realisiert werden?

#### **1. Antragstellung:** Die Förderanträge müssen von den Kommunen eingereicht werden.

- a) Die von den jeweiligen Bevollmächtigten/Bürgermeistern unterschriebenen Papierfassungen der Anträge können gern durch den Landkreis gemeinsam als Paket eingereicht werden, wobei die teilnehmenden Kommunen mit einer Kooperationsvereinbarung einen Verbund für das Fördervorhaben bilden können. Dabei wird jede antragseinreichende Kommune später einen eigenen Zuwendungsbescheid bekommen. Das Aktenzeichen und spätere Förderkennzeichen ist für alle Teilnehmenden dieses Verbundes am Anfang identisch und endet nur mit einem unterschiedlichen Buchstaben A, B, C usw.
- b) Falls sich einige kleine Kommunen nicht dazu in der Lage sehen, die Antragstellung, Projektdurchführung und Fördermittelabrechnung in eigener Regie durchzuführen, können sich diese auch zusätzlich zu einer Kooperation zusammenschließen und in ihrer

Kooperationsvereinbarung eine Kommune aus ihrer Mitte mit der Antragstellung, Projektdurchführung sowie Fördermittelabrechnung beauftragen.

Die Kooperationsvereinbarung muss neben den Teilnehmenden und ihren ggf. finanziellen Beiträgen auch Informationen zum konkreten Projektinhalt enthalten, sodass für jeden Kooperationspartner die Erfüllung des Förderzwecks sichergestellt wird, also am Ende jede Kommune eine KWP erhält, welche die Förderbedingungen erfüllt. Solche Kooperationen können von Kommunen gebildet werden, welche die gleiche Förderquote beantragen (also keine Mischung von finanzschwachen und nicht-finanzschwachen Kommunen). Es sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass die in der Kommunalrichtlinie verankerten maximal zuwendungsfähigen Ausgaben für Akteursbeteiligung, Öffentlichkeitsarbeit und Endredaktion/ Druck jeweils pro Förderantrag und nicht pro Kooperationspartner gelten.

- c) Bei der Vorbereitung dieses Verbundantrages kann der Landkreis in vielfältiger Weise unterstützen, z.B. Ausfüllen der Formulare Vorhabenbeschreibung und der easy-online-Anträge für alle beteiligten Verbundpartner, Einsammeln und gemeinsames Versenden der unterschriebenen Formulare an den Projektträger. Wenn das gewünscht ist, kann jeder Verbundpartner den Landkreis bevollmächtigen, die Rückfragen des Projektträgers im Rahmen der Antragsprüfung zu beantworten. Nach Klärung aller Fragen würden alle Verbundpartner gleichzeitig ihre Förderbescheide mit abgestimmten identischen Bewilligungszeiträumen bekommen und könnten dann gleichzeitig ihre KWP erstellen.
- d) Wenn der Landkreis seinen Kommunen beispielsweise einen Anteil der Ausgaben für die jeweilige KWP dazugeben möchte, dann ist das auch möglich. Diese Mittel müsste der Landkreis den jeweiligen Kommunen schriftlich zusagen, diese würden in den Förderanträgen als Drittmittel eingetragen werden und die Zusageschreiben den jeweiligen Förderanträgen beigelegt werden.

**2. Projektumsetzung:** Die Aufträge an die externen Dienstleister zur Erstellung der KWP müssen von den jeweiligen Kommunen erteilt werden, welche als Antragstellende/ Zuwendungsempfänger auftreten. Es macht dabei durchaus Sinn, den/ die Dienstleister abgestimmt zu beauftragen, um Synergien nutzen zu können. Einige Kommunen sehen sich vielleicht auch nicht in der Lage, solch ein Vergabeverfahren aus eigener Kraft rechtssicher durchführen zu können. Hier könnte der Landkreis unterstützen mit Erläuterung der erforderlichen Arbeitsschritte, zur-Verfügung-stellen von Vorlagen für Dokumente u. ä. Wichtig ist aus Sicht der Förderung, dass die Zuwendungsempfänger die Aufträge für förderfähige Leistungen vergeben, die Erreichung der Förderziele sicherstellen und die Rechnungsempfänger sind. Der Landkreis darf sie dabei in jedem Schritt unterstützen.

**3. Projektabrechnung:** Nach dem Abschluss des Fördervorhabens ist das Projekt durch den Zuwendungsempfänger beim Projektträger abzurechnen. Das erstellte Konzept ist vorzulegen, das Formular für den Verwendungsnachweis auszufüllen, die Rechnungen und die Nachweise ihrer Bezahlung sind einzureichen sowie im Monitoring-Tool das Formular Schlussbericht auszufüllen und unterschrieben einzureichen. Auch bei diesen Arbeitsschritten darf der Kreis unterstützen, solange die Unterschriften durch den Zuwendungsempfänger geleistet werden.

**Quelle:**

[www.z-u-g.org](http://www.z-u-g.org) | [www.klimaschutz.de](http://www.klimaschutz.de)